



Gemeinsamer Bericht

zu der Änderungsvereinbarung vom 26.03.2014 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 19.11.2002 in der Fassung vom 25.04.2003

Der Vorstand der **Aareal Bank AG**, Paulinenstr. 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 13184,

und

die Geschäftsführung der **GEV GmbH**, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3480.

erstatten folgenden gemeinsamen Bericht gem. § 293 a AktG zur Änderung des zwischen den Parteien bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags:

Die Parteien haben am 20. März 2014 eine Änderungsvereinbarung zum oben genannten Unternehmensvertrag abgeschlossen. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung der GEV GmbH hat der Änderungsvereinbarung am 26. März 2014 zugestimmt. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Aareal Bank AG am 21. Mai 2014 nach § 293 Abs. 2 AktG zur Zustimmung vorgelegt.

Der Unternehmensvertrag zwischen der Aareal Bank und der GEV GmbH besteht seit dem 19.11.2002 und dient der Herstellung der ertragssteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organschaft. Die Organgesellschaft, die GEV GmbH, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Aareal Bank AG. In dem mit unbefristeter Laufzeit ausgestatteten Vertrag unterstellt sich die GEV GmbH der Leitung durch die Aareal Bank AG und verpflichtet sich zur Gewinnabführung an diese.

Die am 19. März 2014 abgeschlossene Änderungsvereinbarung wurde notwendig, weil sich die steuerlichen Rahmenbedingungen geändert haben. Aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostengesetzes vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes geändert worden. Für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft ist künftig erforderlich, dass Gewinnabführungsverträge mit Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten. Daher war die Passage in § 3 des Vertrags über den Verlustausgleich redaktionell zu ändern und diesen Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Aus den vorstehenden steuerlichen Gründen haben die Parteien folgende Änderungen in § 3 des Vertrages vereinbart:

„§ 3 Verlustübernahme



Aareal Bank

- (1) Die Aareal Bank hat jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag bei der AIB / GEV GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Im Übrigen gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Soweit Absatz 1 der jeweils gültigen Fassung des § 302 AktG widerspricht, ist § 302 AktG vorrangig anzuwenden."

Der übrige Inhalt des Vertrags bleibt unverändert bestehen.

Wiesbaden, den

Aareal Bank AG

Dr. Schumacher

Knopek

Merkens

Ortmanns

GEV GmbH

Weiß

Dick